

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0062/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) ab dem 01.04.2015

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Ratsbeschluss zum Haushalt 2015

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 zum Haushalt 2015 beschlossen, dass die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab 01.04.2015 angehoben werden soll. Die Erhöhung dient der Gegenfinanzierung des gemeinsamen Änderungsantrages der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion „Netzwerke erhalten“ aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2014. Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen solle auf 20 v. H. und für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften und sonstigen Orten auf 16 v. H. angehoben werden.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) ab dem 01.04.2015 - aus finanziellen Überlegungen als auch unter dem Aspekt der ordnungspolitischen Lenkung - neu zu fassen.

2. Höhe des Steuersatzes

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze ist die Kommune grundsätzlich berechtigt und - insbesondere als Kommune in der Haushaltssicherung - verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu zählt im Rahmen der Finanzhoheit (als Teil der kommunalen Selbstverwaltung) insbesondere das Recht der Finanzmittelbeschaffung.

Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ist zuletzt zum 01.08.2011 von 13 v. H. auf 15 v. H. des Einspielergebnisses angehoben worden. Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften und sonstigen Orten in Höhe von 11 v. H. wurde zu diesem Zeitpunkt nicht angepasst.

Bei der Erhöhung der Steuer ist zu berücksichtigen, dass die Steuerbelastung es den Aufstellern nicht unmöglich machen darf, den gewählten Beruf des Spielautomatenbetreibers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage zu machen (Verbot der sogenannten erdrosselnden Wirkung der Steuer).

Nach der **aktuellen Rechtsprechung** (so z.B. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. Juli 2014 – 14 A 692/13) erscheint eine Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 20 v. H. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und auf 16 v. H. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten zulässig zu sein. Eine erdrosselnde Wirkung wird nicht entfaltet.

Auch die bisherige **örtliche Entwicklung** in Bergisch Gladbach lässt eine solche erdrosselnde Wirkung nicht befürchten:

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in Bergisch Gladbach der **Bestand von**

Geldspielapparaten in Spielhallen in den letzten Jahren - also auch nach der Anhebung in 2011 - gestiegen ist. Im Bereich der sonstigen Aufstellorte schwankt der Bestand von Geldspielapparaten.

Tabelle 1: Bestand an Geldspielgeräten ab 2009

	Anzahl der Spielhallenkonzessionen	Anzahl der Gaststätten	Anzahl der Geldspielgeräte in	
			Spielhallen	Gaststätten
Januar 2009	11	50	132	77
Januar 2010	13	49	150	90
Januar 2011	17	47	182	83
Januar 2012	18	48	210	90
Januar 2013	20	42	215	86
Januar 2014	20	39	208	73
Januar 2015	18	42	192	76

eigene Ermittlung des Steuerwesens

Anmerkung: Zwei Spielhallenkonzessionen wurden Ende 2014 abgemeldet, eine musste schließen, da das Gebäude 2015 abgerissen wird.

Die **Zahl der Spielhallenkonzessionen** hat sich seit dem 01.01.2011 von 17 auf maximal 20 und aktuell auf 18 Spielhallenkonzessionen erhöht. Die Anzahl aufgestellter Gewinnspielgeräte in Spielhallen ist von 182 nach zwischenzeitlich 215 und auf aktuell 192 Geräte gestiegen. Seit Januar 2011 schwankt die Anzahl von Geldspielgeräten in Gaststätten zwischen 73 und 90. Aktuell gibt es 76 Geldspielgeräte in Gaststätten.

Aus der folgenden Abbildung ist die Steigerung der **durchschnittlichen Einspielergebnisse** ersichtlich:

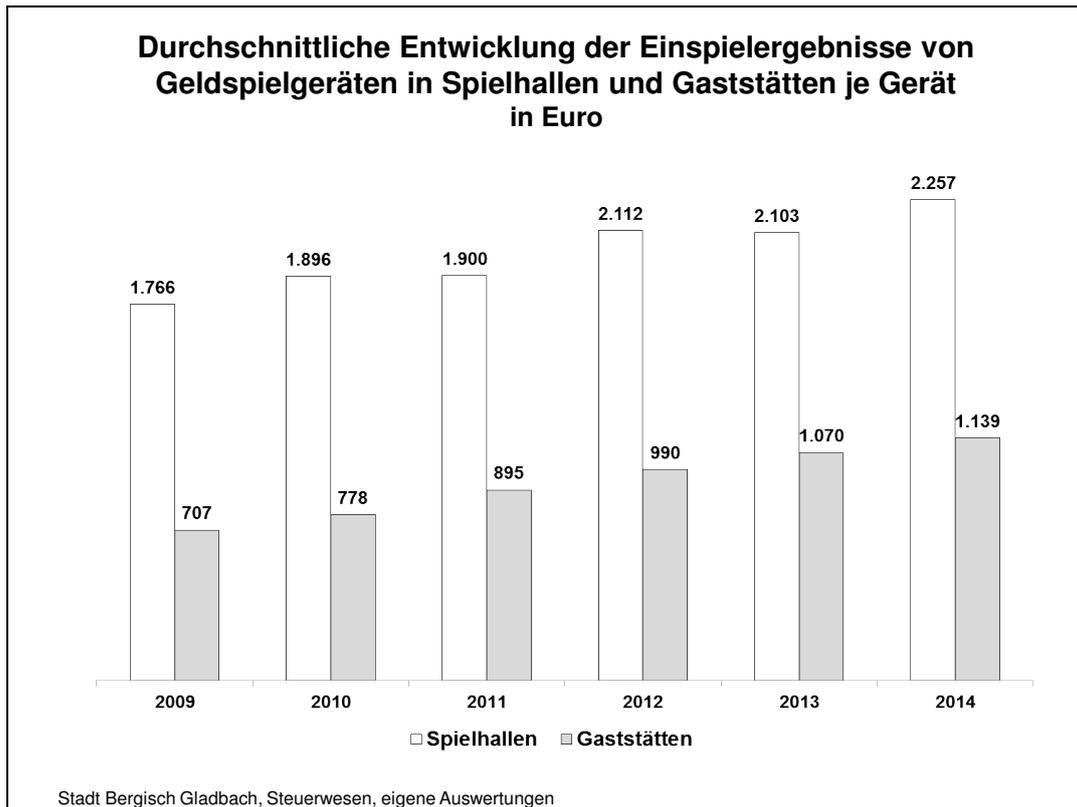


Abb 1

Für den Bereich der Spielhallen wurde für 2014 ein durchschnittliches Einspielergebnis in Höhe von 2.257 € ermittelt. Zum Zeitpunkt der Einführung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2011 (Inkrafttreten zum 01.08.2011) betrug das durchschnittliche Einspielergebnis 1.900 € (Ende 2011). Im Bereich der Spielhallen wurde folglich eine Umsatzsteigerung von 18,8 v. H. verzeichnet. Die Erhöhung seit 2011 zeigt keine negativen Veränderungen für die Stadt Bergisch Gladbach bei den Einspielergebnissen in Spielhallen, eher eine aus finanzieller Sicht positive Entwicklung.

Die geplante Erhöhung des Steuersatzes auf 20 v. H. bewegt sich nach Auffassung der Verwaltung daher im Rahmen des Vertretbaren und entfaltet keine erdrosselnde Wirkung. Diese Auffassung lässt sich auch dadurch bekräftigen, dass seit der Erhöhung des Steuersatzes weitere Spielhallenkonzessionen erteilt wurden. Diese Entwicklung spricht bis heute gegen eine erdrosselnde Wirkung. Wäre das Betreiben einer Spielhalle für den durchschnittlichen Apparateaufsteller grundsätzlich unwirtschaftlich, wäre hier eher ein Rückgang zu erwarten gewesen.

Im Bereich der Gaststätten und sonstigen Orte liegt das berechnete durchschnittliche Einspielergebnis pro Apparat pro Monat bei 1.139 €. Die durchschnittlichen Einspielergebnisse der Aufsteller variieren bei Gaststätten und sonstigen Orten jedoch je nach Art und Lage des Aufstellortes erheblich. Im Gegensatz zu den Spielhallen werden Apparate in Gaststätten deutlich weniger intensiv bespielt. Dies dürfte daran liegen, dass die Besucher/innen von Spielhallen ausschließlich das Glücksspiel an Geldspielgeräten suchen, beim Gaststättenbesucher/innen dagegen andere Gründe für den Besuch ausschlaggebend sind. Das ermittelte durchschnittliche Einspielergebnis in Gaststätten liegt - diese Annahme bestätigend - daher auch unterhalb des durchschnittlichen Einspielergebnisses von Spielhallen (s. Abb. 1).

Die geplante Anhebung des Steuersatzes ist auch im Hinblick auf die **Steuersätze vergleichbarer Städte in Nordrhein-Westfalen** (NRW) stimmig. Die nachfolgende Tabelle zeigt größtmäßig vergleichbare Städte, die ebenfalls das Einspielergebnis als Steuermaßstab verwenden. Danach liegt Bergisch Gladbach auch mit dem neuen Steuersatz von 20 v. H. bzw. 16 v. H. noch im Rahmen der anderen Kommunen und bewegt sich auch im gerichtlichen geprüften und für rechtmäßig erachteten Bereich.

Die Städte Moers, Siegen und Witten sind von ihrer Größe (Einwohnerzahl) als auch durch ihre Rechtslage als große kreisangehörige Städte mit der Stadt Bergisch Gladbach vergleichbar.

Tabelle 2: Vergnügungssteuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit der Städte in NRW 80.000 - 120.000 Einwohner/innen

Städte	Einwohnerzahl	Gaststätten	Spielhallen
Düren, Stadt	88.953	20%	20%
Gütersloh, Stadt	95.507	19%	19%
Lünen, Stadt	84.775	15%	20%
Moers, Stadt	103.108	20%	20%
Ratingen, Stadt	86.388	10%	16%
Recklinghausen, Stadt	115.320	16%	16%
Siegen, Stadt	99.403	20%	20%
Velbert, Stadt	80.572	15%	15%
Witten, Stadt	95.629	16%	22%
Mittelwert - insgesamt -	94.406,11	16,8%	18,7%
Mittelwert -vergleichbarer Städte -	99.380,00	18,7%	20,7%
Bergisch Gladbach	109.425	16%	20%

IT.NRW Bevölkerungsfortschreibung Basis Zensus 2011; Stichtag: 31.12.2013

3. Haushaltsauswirkungen

Bei einem derzeitigen Gerätebestand von 192 Geräten in 18 Spielhallenkonzessionen sowie bei weiteren 76 Geldspielgeräten in 42 Gaststätten bei gleichbleibenden Einspielergebnissen sind Steuermehreinnahmen bei vorsichtiger Prognose von rd. 250.000 €/Jahr zu erwarten.

4. Weitere Entwicklung/ Evaluation

In den kommenden Jahren ist in Bergisch Gladbach zu überprüfen, ob durch die Erhöhung des Steuersatzes die Bestände der Spielgeräte und die Steuereinnahmen sinken.

Bei der weiteren Entwicklung der Anzahl an Spielhallen und Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen sind neben dem Einfluss der Vergnügungssteuer auch die folgenden Änderungen zu berücksichtigen: Der im November 2012 bekannt gemachte Glücksspielstaatsvertrag der Bundesländer und das hierzu ergangene Ausführungsgesetz des Landes NRW vom 13.11.2012 haben u.a. das Ziel, zur Bekämpfung der Spielsucht das Spielhallen- und Automatenangebot einzuschränken. So sind beispielsweise künftig

Mehrfachkonzessionen in einem Gebäude verboten und es gilt ein Mindestabstand zwischen einzelnen Spielhallen. Derzeit gültige Spielhallenerlaubnisse bleiben aber in einem Übergangszeitraum weiterhin gültig.

Ob und inwieweit diese Regelungen die Spielhallenkonzessionen und die Anzahl der Automaten in Bergisch Gladbach beeinflussen, bleibt abzuwarten.

5. Rechtlicher Änderungsbedarf

Neben den o.g. Änderungen wurde der Satzungstext teilweise überarbeitet und - wo notwendig - korrigiert und vervollständigt.

Als Anlage 1 sind als Gegenüberstellung die Änderungen in den betroffenen Paragraphen der Vergnügenssteuersatzung dargestellt.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Schlussbemerkung

In einem Informationsgespräch mit einigen ansässigen Spielhallenbetreibern im Stadtgebiet am 09.02.2015 hat die Verwaltung Bedenken und Sorgen der Gewerbetreibenden über die beabsichtigte Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, in Gastwirtschaften und sonstigen Orten entgegengenommen.

Die Unternehmer erklärten, die beabsichtigte Erhöhung des Steuersatzes um real 33,3 % mache den Beruf eines Automatenaufstellers insgesamt unrentabel und sie sähen hierin eine erdrosselnde Wirkung. Ihre berufliche Existenz werde gefährdet. Sie würden dies gerichtlich prüfen lassen wollen.

Außerdem gehörten auch die Einnahmen aus den Automaten in Gastwirtschaften gerade in heutigen Zeiten (Nichtraucherschutz, Mindestlohn) zur festen Größe in der Kalkulation der Gaststätten.

Sie warnten vor dem „Verdrängungswettbewerb in die Illegalität“ bei gleichzeitigem Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	187.500 €	250.000 €
Aufwand		
Ergebnis	187.500 €	250.000 €
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
 nein
 siehe Erläuterungen